

75. Schädigung des Kreditgebers durch falsche Vermögensauskünfte. Haftet der Auskunftgeber für den ganzen Schaden auch dann, wenn nur eine seiner Auskünfte als unerlaubte Handlung sich erweist?

VL. Zivilsenat. Urt. v. 10. März 1910 i. S. L. & Söhne (Kl.) w. G. Wwe. (Bekl.). Rep. VI. 211/09.

I. Landgericht Würzburg.

II. Oberlandesgericht Bamberg.

Die Klägerin A. L. & Söhne behauptet der Beklagten, als Rechtsnachfolgerin ihres inzwischen verstorbenen Mannes, gegenüber, dadurch geschädigt zu sein, daß dieser sie durch zwei betrügerische Auskünfte über die Vermögenslage des Mühlenbesizers B. zu einem diesem gewährten Kredit von 7068,25 M. bestimmt habe. Das Berufungsgericht hält diesen Vorwurf für eine dieser Auskünfte für voll bewiesen, nicht auch — wenn die Beklagte einen Überzeugungseid leistete, daß ihr Mann nicht schon im März 1902 den Vermögensverfall des B. gekannt habe — für die zweite, der Auskunftsei Sch. im März 1902 erteilte, von dieser erst im November 1902 an die Klägerin weitergegebene Auskunft. Abgesehen von dem hier nicht interessierenden Kreditbetrag von 1068,25 M., hat das Berufungsgericht die noch verbleibenden 6000 M. je zur Hälfte auf die beiden Auskünfte als Schadensbetrag verteilt; es hat erwogen, weil die Schädigung der Klägerin in Höhe von 6000 M. nur durch beide Auskünfte zusammen verursacht sei, jedoch nicht festgestellt werden könne, daß jede für sich allein den Schaden herbeigeführt habe, bleibe nichts anderes übrig, als auf jede dieser Auskünfte den Schaden zur Hälfte mit 3000 M. zurückzuführen.

Dem Revisionsangriffe hiergegen wurde stattgegeben aus folgenden

Gründen:

... Die Halbierung der 6000 M. ist rechtsirrig. Denn es handelt sich nach den eigenen Feststellungen des Berufungsgerichts hier nicht darum, daß jede der beiden Auskünfte einen besonderen, für sich abgeschlossenen Schaden verursacht hat, sondern es besteht eine Gesamtkausalität in der Art, daß nur beide Auskünfte insgesamt den ganzen Schaden verursacht haben. Beide Auskünfte

bilden nur zusammen die gemeinsame Ursache, die wesentliche Voraussetzung, die die Klägerin zur Kreditgewährung bestimmt hat. Das Berufungsgericht begehrt mit seiner Halbierung einen Trugschluß, der klar wird, wenn gefragt wird, wie groß der Schaden der Klägerin sein würde, wenn sie überhaupt nur eine der beiden Auskünfte erhalten hätte, eine Frage, die keinesfalls dahin zu beantworten ist, daß sie dann bloß für 3000 *M* Kredit gewährt haben würde und infolgedessen nur in Höhe von 3000 *M* geschädigt worden wäre. Denn wo zwei Ursachen wesentlich sind, um einen Erfolg herbeizuführen, beruhen auch die ganzen Folgen wesentlich auf jeder dieser Ursachen. Da in diesem Sinne auch die beiden Auskünfte für die Kreditgewährung an B. gesamtkausal gewesen sind, so ist auch der infolge jener Kreditgewährung entstandene Schaden der Klägerin durch jede dieser Auskünfte im ganzen verursacht worden. Demgemäß ist es nicht zulässig, einen solchen, nur durch das wesentliche Zusammenwirken beider Auskünfte herbeigeführten Schaden so zu behandeln, als hätte jede der beiden Auskünfte für sich selbständig und gesondert nur einen Teil, die Hälfte dieses Schadens verursacht.

Diesem Grundsatz der Gesamtkausalität trägt auch das BGB. Rechnung. Nach den Vorschriften der §§ 830, 840 — von denen § 830 den Schaden betrifft, den mehrere durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung verursacht haben, während der § 840 sich auf den Schaden bezieht, der aus einer unerlaubten Handlung entstanden ist, für den mehrere Personen verantwortlich sind — ist jeder für den ganzen Schaden verantwortlich. Dieser Grundsatz greift aber notwendig auch über den Rahmen dieser beiden Vorschriften dort Platz, wo mehrere, teils erlaubte, teils unerlaubte Handlungen als einheitliche Ursache einen Schaden herbeigeführt haben. Dann ist nur derjenige, dem eine unerlaubte Handlung zur Last fällt, für den ganzen Schaden haftbar, während die anderen, deren Mitwirkung auf erlaubten Handlungen beruht, haftungsfrei bleiben müssen. Das gleiche gilt, wenn diese mehreren Handlungen von einer und derselben Person begangen worden sind; in diesem Falle haftet sie für den ganzen Schaden, sofern nur eine ihrer Handlungen, die für den herbeigeführten Schaden gesamtkausal waren, eine unerlaubte ist. So liegt die Sache auch hier, wenn im

Falle der Eidesleistung anzunehmen sein wird, daß H. durch seine Auskunft an Sch. keinen Betrug gegen den Auskunftsempfänger verübt hat, insoweit also nur durch eine im Sinne des § 823 Abs. 2 und des § 826 BGB. nicht zu beanstandende Auskunft die Kreditgewährung an B. mit veranlaßt hat; alsdann würde die Beklagte schon auf Grund der einen betrügerischen Auskunft für den ganzen, in Höhe von 6000 M verursachten Schaden zu haften haben.“ . . .